Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 18.05.2010 **Nr. 07/2010**

Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), ist die Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater am 19.04.2010 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:

Das Präsidium

der Hochschule für Musik

und Theater Hannover

Emmichplatz 1

30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziele 3
§ 3 Allgemeine Grundsätze 4
§ 4 Zuständigkeiten 5
§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation 5
§ 6 Evaluation von Studium und Lehre 5
§ 7 Befragung der Absolventinnen und Absolventen 6
§ 8 Forschung und künstlerische Vorhaben und Projekte 6
§ 9 Befragung der Lehrenden und Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst 6
§ 10 Quantitatives Berichtswesen 6
§11 Datenschutz; Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten 7
§ 12 Löschung und Anonymisierung 7
§ 13 In-Kraft-Treten 8

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover führt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements Evaluationen von Studium, Lehre, Forschung und künstlerischen Vorhaben und Projekten durch. Die Evaluation dient dazu, die besonderen Leistungen der Hochschule nach innen und außen transparent zu machen, Schwachstellen aufzudecken und Entwicklungspotenziale aufzuzeigen. Dazu muss der gesamte Evaluationsprozess den Prinzipien der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Sorgfalt genügen.

Wichtigstes Qualitätskriterium für die Evaluation ist der Respekt vor den Betroffenen.

Der gesamte Evaluationsprozess spiegelt die Idee wider, dass es um Unterstützung und Förderung geht und nicht um Kontrolle. Er wird so gestaltet, dass die Rechte aller von der Evaluation Betroffenen in vollem Umfang gewahrt bleiben. Die Regeln des Datenschutzes werden beachtet.

Eine *angemessene* Evaluation setzt voraus, dass ausschließlich Daten erhoben werden, die im Rahmen des Qualitätsmanagements notwendig sind. Den Organen der Hochschule werden jeweils die relevanten Daten in einer *zweckmäßig* aufbereiteten Form zur Verfügung gestellt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements benötigen. Der gesamte Evaluationsprozess läuft mit äußerster *Sorgfalt* ab. Dies gilt für die Planung und Durchführung der Erhebung, aber auch für die Verwendung der Daten. Insbesondere werden bei der Interpretation und Bewertung der Evaluationsergebnisse die Entstehungsbedingungen und die damit verbunden Einschränkungen der Datenqualität beachtet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Bewertungsverfahren und Verarbeiten der personenbezogenen Daten bei der internen Evaluation gemäß § 5 NHG insbesondere in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Vorhaben und Projekte
- Lehre (einschließlich Lehrangebot, Studienorganisation etc.)
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(2) Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden (§ 17 NHG).

§ 2 Ziele

(1) Die Evaluationsverfahren dienen der Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

(2) Evaluationsergebnisse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen

- von hochschulinternen Organen und Gremien
- von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen
- zum Zweck der Ressourcenzuteilung innerhalb der Hochschule

sowie der Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an der Evaluation mitzuwirken. Alle am Prozess beteiligten Personen sind zu höchster Vertraulichkeit verpflichtet.

(1) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch §17 Abs. 1 NHG festgelegten Daten, verarbeitet werden:

- Studien- und lehrbezogene Daten
- Daten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs
- forschungsbezogene Daten
- Daten zu künstlerischen Vorhaben und Projekten.

(3) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(4) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.

(5) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 28, 29 NDSG besonders hin zu weisen[A].

[A] Beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis in der Einladung.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die interne Evaluation erstreckt sich auf Studium und Lehre, Forschung, künstlerische Vorhaben und Projekte sowie die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente ist eine vom Senat eingesetzte paritätisch besetzte Kommission zuständig. Der Kommission sollen mindestens angehören: ein Mitglied des Präsidiums, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Mittelbaus und die Gleichstellungsbeauftragte. Die Sektionen sollen in angemessener Weise vertreten sein.

(3) Für die Interne Evaluation von Studium, Lehre und Forschung ist das von der Senatskommission entwickelte und vom Senat im Einvernehmen mit den Fachkommissionen und dem Studiendekan verabschiedete und vom Präsidium gebilligte Instrumentarium nach Maßgabe dieser Ordnung zu verwenden.

(4) Die Verantwortlichkeiten und inhaltliche Ausgestaltung der internen Evaluation regeln die §§ 5 – 9.

(5) Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin erstellt unter Berücksichtigung der Informationen der Studiengangssprecherinnen und -sprecher alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht, der an das Präsidium und den Senat weitergeleitet wird. Ferner unterbreitet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin fußend auf dem Evaluationsbericht einen Ziel- und Maßnahmenkatalog, der vom Senat verabschiedet wird.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen dient der Sicherung von Qualität in der Lehre. Jede Lehrveranstaltung[B] wird einmal evaluiert.

(2) Die Ergebnisse werden an den jeweiligen Dozenten bzw. die jeweilige Dozentin zurückgemeldet. Die jeweils für die Studiengänge Verantwortlichen bekommen Studiengangsrelevante Daten in angemessen aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin können auf begründeten Antrag Einblick in die erhobenen Daten bekommen. Über die Anträge entscheidet das Präsidium.

§ 6 Evaluation von Studium und Lehre

(1) Die regelmäßige Evaluation von Studium und Lehre dient der Sicherung der Qualität der Studiengänge unter Berücksichtigung von Faktoren wie Infrastruktur, Beratungs- und Betreuungsangebot, Chancengleichheit und Nachwuchsförderung.

[B] In sich geschlossene Veranstaltung mit der gleichen Teilnahmegruppe, die auch über mehrere Semester gehen kann (Teilmodule). Wird i. d. R. mit einer Prüfung abgeschlossen. Geht die Veranstaltung über mehr als 2 Semester muss sie jährlich evaluiert werden.

Jede Studentin und jeder Student erhält dazu einmal während ihres bzw. seines Studiums die Gelegenheit. Die Befragung findet jeweils im vorletzten Semester gemäß der Regelstudiendauer statt.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation Studium und Lehre werden den jeweils für die Studiengänge Verantwortlichen, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, dem Präsidium und – in angemessener Form – den Fachkommissionen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

(1) Die regelmäßige Befragung der Absolventinnen und Absolventen dient neben der rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre auch dazu, die Bedeutung zu ermitteln, die die im Studium erworbenen Qualifikationen für den bisherigen beruflichen Werdegang hatten. Die Befragungen der Absolventinnen und Absolventen werden jeweils ein bzw. fünf Jahre nach dem Abschluss durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden dem Präsidium sowie den Fachgruppen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Forschung und künstlerische Vorhaben und Projekte

(1) Die künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule legen mindestens alle vier Jahre einen Selbstbericht über künstlerische Vorhaben und Projekte bzw. Forschungsvorhaben vor.

(2) Diese Berichte sind hochschulöffentlich.

§ 9 Befragung der Lehrenden und Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst

(1) Die Befragung der Lehrenden und Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst dient der Sicherung der Qualität der Managementprozesse in der Hochschule sowie der Aufdeckung von Problemfeldern und Mängeln in der gesamten Infrastruktur.

(2) Die Ergebnisse der Befragung der Lehrenden und Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

§ 10 Quantitatives Berichtswesen

Einmal jährlich im Rahmen einer standardisierten Erhebung jeweils nach Beginn des Wintersemesters zum Stichtag der Abgabe der amtlichen Studierendenstatistiken werden die Evaluation der Lehre ergänzende Statistiken aus den akademischen Verwaltungssystemen aufbereitet und den Studiengangssprechern, den Fachkommissionen sowie dem Studiendekan zur Verfügung gestellt.

§11 Datenschutz; Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Hochschule erfolgt u.a. durch Auswertung der erhobenen Daten. Sie ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken.

(2) Die HMTH ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der internen Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten an eine vom Land und der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung zur externen Evaluation der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 NHG weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenen Stelle. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten und darf die Daten nur mit Zustimmung der HMTH und nur dann an einer anderen Stelle weiterleiten, wenn diese ihrerseits Evaluationen auswerten. Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangabe zu kennzeichnen.

(3) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewandte Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Vorfeld der Evaluation hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(4) Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit –jederzeit widerruflicher – schriftlicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen solche Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies grundsätzlich gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der HMTH ist die Weitergabe der Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist.

(5) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

(6) Für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die der behördliche Datenschutzbeauftragte zuständig.

§ 12 Löschung und Anonymisierung

(1) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind.

(2) Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(3) Die in der Evaluation anfallenden Urteile von Studierenden und anderen Evaluatoren sind ausschließlich anonymisiert zu speichern und auszuwerten.

(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HMTH in Kraft.